

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen (Feuerwehrsatzung)

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.020	Feuerschutz und Rettungsdienst	18. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. Seite 496) und des § 52 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW Seite 886) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung am 18. Dezember 2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Universitätsstadt Siegen unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften im folgenden "Feuerwehr" genannt als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgaben der Feuerwehr sind die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben nach Absatz 2 erbringt die Feuerwehr Leistungen auf dem Gebiet
 - 1. der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG
 - 2. sonstiger freiwilliger Leistungen.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 39 BHKG wird der Ersatz der entstandenen Kosten (Kostenersatz) verlangt:
 - 1. von dem Verursacher/ der Verursacherin, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von dem Eigentümer/ der Eigentümerin eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - 3. von dem Betreiber/ der Betreiberin von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 29 Absatz 1, § 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von dem Fahrzeughalter/ der Fahrzeughalterin, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem/der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - 5. von dem Transportunternehmenden, dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaft oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

- von dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von dem Eigentümer/ der Eigentümerin, dem Besitzer/ der Besitzerin oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (2) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Universitätsstadt Siegen die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach Abschnitt 1 des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und sonstigen freiwilligen Leistungen können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Entgelte bestimmt sich nach Abschnitt 2 des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).
- (3) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

II. Abschnitt: Brandsicherheitswachen

§ 4 Aufgabe der Brandsicherheitswache

Die Brandsicherheitswache hat die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Sie kann Anordnungen zur Verhütung und zur Bekämpfung von Bränden, zur Sicherung der Rettungs- und Angriffswege sowie zur Räumung der Veranstaltungsstätte treffen.

§ 5 Umfang

- (1) Die Feuerwehr entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Ist der Veranstalter/ die Veranstalterin in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihm/ ihr diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

III. Abschnitt: Sonstige freiwillige Leistungen

§ 6 Leistungserbringung

- (1) Die Feuerwehr kann auf Antrag freiwillige Leistungen mit vorhandenem Gerät und Personal erbringen.
- (2) Ein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 besteht nicht.
- (3) Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 2 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.

IV. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 7 Kostenmaßstab

- (1) Gemeinsame Grundlage für die Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte sind
 - 1. die Zahl der eingesetzten Kräfte sowie
 - 2. die Zahl und die Art der eingesetzten Fahrzeuge.
- (2) Für die Berechnung des Kostenersatzes ist Abschnitt 1 des Kostentarifs nach Anlage maßgeblich. Berechnet wird die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr zum Gerätehaus (Einsatzzeit). Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

 Wird vor Ende der Einsatzzeit erneut alarmiert, so endet für den hisherigen und beginnt für den
 - Wird vor Ende der Einsatzzeit erneut alarmiert, so endet für den bisherigen und beginnt für den neuen Einsatz die Einsatzzeit mit der Alarmierung.
- (3) Für die Berechnung der Entgelte ist Abschnitt 2 des Kostentarifs nach Anlage maßgeblich. Berechnet wird die Dauer der Amtshandlung oder Leistung. Abweichend von Satz 2 wird bei Leistungen nach § 1 Absatz 3 zusätzlich jeweils eine halbe Stunde zur Vor- und Nachbereitung berechnet.

- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Jede weitere angefangene Viertelstunde wird als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (5) Für alle Einsätze nach § 2 dieser Satzung in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten gemäß Anlage ein Zuschlag von 20 v.H. erhoben.
- (6) Für die Durchführung von Brandsicherheitsseminaren und -wachen werden Pauschalen erhoben.

§ 8 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder Leistungserbringung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung vom Kostenersatz, der Gebühr für die Amtshandlung oder dem Entgelt für die Leistungserbringung besteht.

§ 9 Fremdkosten, Sachkosten

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 2 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Die hierfür anfallenden Fremdkosten werden in tatsächlicher Höhe neben den im Kostentarif genannten Positionen geltend gemacht.
- (2) Sachkosten für Verbrauchsmaterial wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., die im Zuge der Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Absatz 2 oder der antragsgemäßen Erfüllung der Leistung nach § 1 Absatz 3 Nr. 2 neben den im Kostentarif genannten Positionen entstehen, werden individuell zum jeweiligen Tagespreis ermittelt und in Rechnung gestellt.

§ 10 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner sind die in § 2 Nr. 1 bis 9 genannten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Entgeltschuldner bei Leistungen nach § 1 Absatz 3 ist der Veranstalter/ die Veranstalterin oder diejenige Person, die die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt.
- (3) Mehrere Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Kostenersatz- oder Entgeltschuld

- (1) Die Kostenersatzschuld nach § 2 entsteht mit dem Ende der Einsatzzeit.
- (2) Die Entgeltschuld für Leistungen nach § 1 Absatz 3 entsteht mit dem Ende der Leistungserbringung.
- (3) Kostenersatz nach § 2 wird per Bescheid festgesetzt. Entgelte für Leistungen nach § 3 werden in Rechnung gestellt.

- (4) Der Kostenersatz und die Entgelte werden mit Bekanntgabe des Bescheides bzw. der Rechnung fällig und sind innerhalb von einem Monat zu begleichen.
- (5) Die Leistungen nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 dieser Satzung können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 12 Befreiung

Von der Entrichtung eines Entgeltes für Leistungen nach § 1 Absatz 3 können befreit werden:

- 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder nicht ein Dritter die Leistung unmittelbar veranlasst hat,
- 2. Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen,
- 3. Kirchen und öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, wenn die Leistung für Objekte erbracht wurde, die unmittelbar zur Durchführung ihrer kirchlichen oder religiösen Aufgaben dienen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

+++ Die 2. Änderungssatzung wurde am 19. Dezember 2024 öffentlich bekannt gemacht. +++

Kostentarif

zur 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen (Feuerwehrsatzung) vom 18. Dezember 2024

Abschnitt I · Kostenersatz

1. Stundensätze Personal

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,00 Euro	10,00 Euro
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	52,00 Euro	13,00 Euro
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	16,00 Euro	4,00 Euro

an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	48,00 Euro	12,00 Euro
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	62,00 Euro	15,50 Euro
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	19,00 Euro	4,75 Euro

2. Stundensätze Fahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	PKW, MTW, ELW, KDOW und ähnliche bis 3,5 t	29,00 Euro	7,25 Euro
2	MZF, TSF-W, LF8, LF 8/6, TLF 8/18 und ähnliche bis 7,5 t	63,00 Euro	15,75 Euro
3	TSF-W groß, LF 10, LF 10/6, LF 20/16, TLF 16/24, TLF 16/25 und ähnliche bis 14 t	117,00 Euro	29,25 Euro
4	HLF 20/16, LF 24, TLF 24/50 und ähnliche über 14 t	149,00 Euro	37,25 Euro
5	DL, DLK und ähnliche Hubrettungsfahrzeuge	189,00 Euro	47,25 Euro

Abschnitt II · Entgelte

1. Stundensätze Personal

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	40,00 Euro	10,00 Euro
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	52,00 Euro	13,00 Euro
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	16,00 Euro	4,00 Euro

an Werktagen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	48,00 Euro	12,00 Euro
2	Beamte des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	62,00 Euro	15,50 Euro
3	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Siegen	19,00 Euro	4,75 Euro

2. Stundensätze Fahrzeuge

Nr.	Bezeichnung	je Stunde	je ¼-Stunde
1	PKW, MTW, ELW, KDOW und ähnliche bis 3,5 t	29,00 Euro	7,25 Euro
2	MZF, TSF-W, LF8, LF 8/6, TLF 8/18 und ähnliche bis 7,5 t	63,00 Euro	15,75 Euro
3	TSF-W groß, LF 10, LF 10/6, LF 20/16, TLF 16/24, TLF 16/25 und ähnliche bis 14 t	117,00 Euro	29,25 Euro
4	HLF 20/16, LF 24, TLF 24/50 und ähnliche über 14 t	149,00 Euro	37,25 Euro
5	DL, DLK und ähnliche Hubrettungsfahrzeuge	189,00 Euro	47,25 Euro

3. Pauschalsätze *

Nr.	Nr. Bezeichnung	
1	Teilnahmegebühr Brandschutzseminare pro Person	90,00 Euro
2	2 Brandsicherheitswache (pro Stunde und Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann)	

^{*} Die vorgenannten Entgelte im Abschnitt 3. Pauschalsätze enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.